

## **Regelung für Förderer des FPSB Financial Planning Standards Board Deutschland e. V.**

### ***Präambel***

Diese Regelung legt die Bestimmungen für die Annahme von Förderern durch den FPSB Financial Planning Standards Board Deutschland e. V. fest.

Der FPSB Deutschland ist unabhängig und gemeinnützig. Dies muss bei allen Aktivitäten gewahrt bleiben. Durch nachfolgende Regelungen soll sichergestellt werden, dass Ziele und Außenwirkung des Verbandes durch die Aufnahme von Förderern nicht beeinträchtigt werden. Ferner soll mit nachfolgender Regelung erreicht werden, dass Entscheidungen über die Annahme von Förderern aufgrund weitgehend objektiver Kriterien erfolgen. Diese Regelung ist deshalb auch Dritten frei zugänglich.

### **§ 1 Grundsätze / Allgemeine Regeln**

Grundsätzlich darf der FPSB Deutschland Förderer annehmen. Dabei darf der FPSB Deutschland nicht durch Förderer direkt oder indirekt in seiner Tätigkeit beeinflusst werden.

Förderer haben keine Mitgliedsrechte. Einmal jährlich, z. B. im zeitlichen Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung, wird den Förderern die Möglichkeit zur Beratung und zum Gedankenaustausch mit dem Vorstand gegeben. Der Vorstand ist an die Empfehlungen nicht gebunden.

### **§ 2 Aufnahmeverfahren und Beiträge**

Über die Aufnahme von Förderern entscheidet der Vorstand einstimmig.

Die Dauer der Mitgliedschaft für Förderer beträgt mindestens 1 Jahr und verlängert sich automatisch, sofern keine Kündigung erfolgt. Sie kann von Seiten des Fördermitglieds und des Vorstandes mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Die Beiträge für Förderer betragen jährlich € 6.000,00.

### **§ 3 Allgemeine Regeln zur Entscheidungsfindung**

Im jeweiligen Entscheidungsfall muss der Vorstand dafür Sorge tragen, dass nicht aufgrund der Förderung Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Finanzplanung geduldet werden oder Förderer aufgenommen werden, die in dem Ruf stehen, bzw. zu begründeten Vermutungen Anlass geben, gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Finanzplanung zu verstoßen.

Der Vorstand muss im Einzelfall abwägen, welche Publizitätswirkung durch den Förderer zu erwarten ist. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass nicht der Eindruck entsteht, der Verband sei von Förderern im Einzelnen oder als Gruppe abhängig.

#### **§ 4 Rechnungslegung, Publizität und Werbung**

Im Rahmen des jährlichen Rechenschaftsberichtes wird der Verband unabhängig von gesetzlichen Vorschriften klare Rechenschaft über die Förderer, ihre Beiträge und eventuell von ihnen erhaltenen Spenden ablegen. Das bedeutet, dass die Förderer mindestens mit Namen, Firma, Ort, Betrag und Datum aufgelistet werden.

Die Förderer und der FPSB Deutschland selbst dürfen mit der Mitgliedschaft werben, d.h., damit in der Öffentlichkeit auftreten. Dabei müssen allerdings die Regeln über die Verwendung Zertifizierungszeichen beachtet werden.

Die Werbung mit der Förderung ist in jedem Einzelfall mit dem FPSB Deutschland abzustimmen.

#### **§ 5 Kreis der Förderer**

Förderer können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, die die Grundsätze ordnungsmäßiger Finanzplanung mittragen. Als Förderer kommen besonders in Frage:

##### **§ 5.1 Unternehmen, in denen Certified Financial Planner oder Certified Foundation and Estate Planner abhängig beschäftigt oder mit denen sie unternehmerisch verbunden sind.**

Grundsätzlich haben alle obigen Unternehmen die Möglichkeit, Förderer zu werden.

Grundsätzlich können auch die Unternehmen Förderer werden, an denen obige Unternehmen die Mehrheit halten (Tochterunternehmen). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass auch dieses Unternehmen die Grundsätze ordnungsmäßiger Finanzplanung mitträgt. Hierzu muss der Verband einen Certified Financial Planner oder einen Certified Foundation and Estate Planner schriftlich befragen, der für das Mutterunternehmen arbeitet.

Das grundsätzliche Recht gilt nicht, wenn gegen einen dort beschäftigten Certified Financial Planner oder einen Certified Foundation and Estate Planner ein Disziplinarverfahren anhängig ist oder in der Vergangenheit ein Disziplinarverfahren gegen einen Certified Financial Planner oder einen Certified Foundation and Estate Planner mit Sanktionen zum Abschluss kam und das Verhalten der sanktionierten Person ursächlich auf die Geschäftspolitik des Unternehmens zurückzuführen ist.

##### **§ 5.2 Förderung durch Personen oder Gesellschaften, die freiberuflich tätig sind**

Grundsätzlich können obige Personen oder Gesellschaften Förderer werden, sofern sie eine freiberufliche Tätigkeit gemäss den Vorschriften des GewStG durchführen. Dabei darf die Person oder Gesellschaft nicht negativ auffällig geworden sein, entweder innerhalb der Öffentlichkeit und/oder bekannt gewordenen disziplinarischen Maßnahmen der Selbstverwaltung des freien Berufes. Die Person oder Gesellschaft hat sich hierzu in geeigneter Form zu äußern, falls Anlass zur Besorgnis besteht.

Falls die Person oder Gesellschaft neben ihrer freiberuflichen Tätigkeit aktiv oder passiv gewerblich tätig ist, ist dies bei der Prüfung der Förderung besonders zu berücksichtigen. In diesem Fall

muss sichergestellt sein, dass das Unternehmen über einen guten Leumund verfügt und die Grundsätze ordnungsmäßiger Finanzplanung mitträgt.

### **§ 5.3 Non Profit – Organisationen**

Grundsätzlich können obige Organisationen Förderer werden, sofern sichergestellt ist, dass die Organisation die Grundsätze ordnungsmäßiger Finanzplanung mitträgt.

### **§ 5.4 Sonstige natürliche oder juristische Personen**

Die Förderung durch andere als bisher genannte Personen, Gesellschaften oder Unternehmen ist im Grundsatz möglich, sofern sichergestellt ist, dass die Person die Grundsätze ordnungsmäßiger Finanzplanung mitträgt.

Der Verband muss aber hier mit besonders großer Sorgfalt und Vorsicht abwägen, welche Publizitätswirkung durch die jeweiligen Förderer zu erwarten ist.

Im Zweifel ist der Antrag auf Mitgliedschaft abzulehnen.